



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**Digitale Sammlungen**

**No. 43. Ao1648,**

**1648**

# Wöchentliche Zeitung N<sup>o</sup> 1648

Aus Paris vom 17. Octobris.

**D**ennach gewisse Zeitung einkommen/das die Spanier wieder stark zu Felde vnd vorhabens seyn mit einer grossen Macht einzubrechen / vnd dieses Königreich zu infestiren : Als ist der Prinz von Cende/ welcher zwar Admiral vber Frankreich seyn sollen/das er aber abgeschlagen/welch die Königin selber diese Charge an sich gezogen / wieder zu der Armee verreisset / vmb ihr vornehmen so viel möglich zu hindern. Inzwischen verhoffet man/das der Graff von Erlach/welcher mit seinen Troupen nach der Maas vnd dem Lande von Lützenburg vnd Luyck marchiret / etwas notables der Orthen vornehmen werde. Wie es mit der Belägerung Cremona / da die vnserigen viel Völcker vor sitzen lassen / ablauffen wird / oerlanget jedermänniglich zu vernemen. Man saget ob solten wieder vffs new einige Völcker dahinkommen seyn. Aus Cathalonien ist sendhero jüngstem nichts weiters eingelangt. Die Streitigkeit vnd dispuec mit dem Parlament wegen der Vfflaqz werē sich annoch / vnd ist es so richtig onch nicht / als man wol vermeynet. Vnd ob zwar die Königin bereits in die 2. mal 100000. Francken darinnen nach gelassen / ist man doch damit annoch nicht zu frieden / sondern wil 2. Millionen Goldes zum abschlag haben. Ihre Königl. M.jest. befinden sich nebenst der Königin Regentin annoch zu St. Germain / alda ein Priesler / welcher einen Poignard bey sich gehabt / eingezozen worden / sol vff eine vornehme Person einen Anschlag gehabt haben.

Aus dem Schwedischen Hauptquartier Rauffringen vom 29. Sept.  
9. Octobris.

**N**achdem wir Landsbut den 19. dieses verlassen / vnd die Brücken abgebrand / seynd wir den 20. dito Frensingens vorbey auff Gypenhäusen / den 21. vff Henhausen / vnd den 22. auff Dachaw marchiret / vnd den 24. vnd 25. still gelegen. Wie nun Ihre Excell. Kundschafft erlanget / das Jean de Werth zu Mänchen mit 2000. Pferden vber die Yser gangen / seynd

N<sup>o</sup>. 43.

Sie

Sie mit kñlichen Regiment Reutern vnd Tragonern ihme dahin entgegen marchiret / in meynung einen Streich zugeben. Als sie aber unter dem Obristen Pallay 400 Pferd voraus commandiret / vnd die Tragoner an einem Pafch verlegt / seynd sie unter des Feinds ganze Cavallerie / so unter einem Busch verdeckt gestanden / gerathen / vnd von derselben zimlich repousirt worden / jedoch ist gleichwol von einer solchen grossen Macht gegen so wenig Regimentern kein sonderlicher Schade geschehen / als dasz nur der Obr. Lieutenant Wrangel S. Excell. Herr Bruder nebenst seinem Major / 1. Capitain / 1. Lieutenant / 1. Fendrich vnd 60. gemeine / von der Leib Compagnie der Capitain Lieutenant nebenst 70. Tragonern / vom jung Bancer der Major / vom Grundelischen ein Capitain mit 20. Mann / vnd vom Leib Regiment kñlich 60. Mann gefangen worden. Der Obrist Lieutenant Borneman ist sehr vbel gequetschet. Von den Werthischen seynd kñlich 30. Mann geblieben / mit den vbrigen Regimentern haben S. Excell. in guter Ordre sich zurück gezogen / vnd seynd den 26 dieses mit der Armee nach Wemmendorff / den 27. auff Gerolshausen / vnd den 28. vff Kauffringen 1. Meil vnterhalb Landsberg gangen / welchen Orth Sie allda alsofort recognosciret. Weiln sie aber denselben nicht allein mit Vollercken in guter Defension befunden; sondern auch durch die aus der Stadt gefangen bekommene die nachricht erlangt / dasz darinn 900. Musquetirer vnd 300. zu Pferd legen / Piccolomini auch den Ort zu entsetzen versprochen / vnd man vber das durch die von der Partey gefangene erfahren / dasz die Käys. nur 2. Meil von Landsberg stünden / ihre Bagagie vnd die dismundirte Reuter zurück gelassen / vnd zu schlagen resolviret weren: Als haben sie die Armee diese Nacht in Batalia gestellt / vnd thun anheut ihrer jeso erwarten. Es ist sonst an diesem Ort ein schönes weites Feld / gleich wie vmb Leipzig herum. Der Obrist Blasstein ist in der Schanz am Lech gestorben.

P. 5. Diesen Morgen haben die Allirte der Käys. vergebens gewartet / Weiln aber dieselben 2. Meil von Landsberg zurück sichen geblieben: Als seynd jene von dem Platz auch wieder abgezogen / vnd heut hierher in ein wüßtes Dorff anderhalb Meil vnterhalb Landsberg gerucket / werden morgen geliebts Gott wieder marchiren.

Augsburg vom 2. 12. Octob.

**W**o seynd die Allirten mit Stück vnd Bagagie bey Kauffringen vber den Lech gangen / von dannen sie sich gegen Mündelheimb gezogen / haben mit vnsern Vortrouppen bey Dreidringen scharmücket / worüber

estliche geblieben/ vnd 1. Rittmeister nebenst andern gemeinen gefangen vnd all-  
hier eingebracht worden. Der Pfaltzgraff/ welcher von Oberlingen kommen/  
gehet dato wieder zur Armee. P. S. Gleich marchiren die Allürten ein hal-  
be Stunde hier vorbey vff Donawerth/ vff welche man mit Stücken hinaus ge-  
spielt. Die Käyserl. vnd BAYERISCHEN gehen jenseit des Lechs gleichsals herun-  
ter/ haben die Nacht das Hauptquartier zu Schöringen gehabt.

Nördlingen vom 4. 14. Octob.

**G**ute seynd die Allürte Armeen zu Donawerth/ Höchstädt vnnnd Lawin-  
gen die Donaw passiret/ vnd haben Ihr Excell. der Herr Feldmarschall  
Dero Quartier zu Donawerth genommen.

Ein anders vom 6. 16. Dito.

**W**estern ist der Herr General Feldmarschall Wrangel zu Donawerth  
ankommen. Die ganze Armee stehet jeso disseits der Donaw/ vnd  
zwar die Cavallerie in den nechsten Dörffern zwischen hier vnd Donaw-  
werth/ die ganze Artilleria im Closter Käysershaimb/ vnd die Infanterie selb-  
gerenden. Die Fransosen seynd gesiern zu Lawingen vbergangen/ werden est-  
liche Tag dahyrumb still liegen/ wohin der march eigentlich gerichtet seyn mag/  
kan man nicht wiffen. Wer allhier gnug Brod/ Stiffel vnd Schuhe hat/ der  
löset Geld. Augspurger Brieff vom 5. 15. dito melden/ daß die Soldaten den  
Friedenschluß/ welcher ihnen dato bey ihrem march geoffenbarct worden/ nicht  
glauben wollen. Die Käyserl. vnd ChurBAYERISCHEN nehmen ihren Weg jens-  
seits Lechs gegen Newburg vnd Ingolstadt/ wollen der Orten vber gehen/ vmb  
ihrer Intent zu beobachten/ vnd ihnen wo möglich vorzubeuken.

Münster vom 8. 18. Octob.

**W**it den residuis oder restirenden Neben-Puncten hat es nunmehr auch  
seine Richtigkeit/ ohne allein in dem Punct von Unterhalt der jenigen  
Völcker/ so nach ratificirten Frieden nacher Schweden vbergeführt  
werden sollen/ vielleicht aber antringenden Winters halben in der abgredeten  
Zeit nicht dörfen vbergebracht werden können/ worüber gestern vnd heute die  
Stände grosse Schwürigkeit vorgebracht haben/ vnnnd darinn als in ein vn-  
möglich postulatum nicht willigen wollen/ sondern vielmehr immittels bey  
Monf: Seruien starck urgiren, daß Er/ weiln mit ihm nun nichts mehr vbrig/  
allein vnd ohne der Schwedischen Herrn Legatén zur vollziehung des Instru-  
menti Casareo Gallici schreiten wolle. Weiln dieser aber ohne Schweden  
nicht subscribiren, vnnnd denn daneben auch zu Findung eines expedientis in

ob

obgemelter Streitigkeit es sich anlassen will / so hoffe ich / daß noch diese Woche die allerseitige subscription der Instrumentorum pacis werde werckstellig gemacht werden.

Ein anders aus Münster vom 12. Octob.

**A**lle Sachen seynd durch Gottes Gnade vnnnd Hülffe nunmehr abachandelt / vnd haffet es nur alleine an des Friedens- subscription vnd dessen publication , sehne hat morgendes Tages vorgenommen werden sollen / aber es wollen die Herrn Schwedischen mit ihren Allirten erstlich daraus reden / derohalben deswegen nichts gewisses / biß sie erfolgt ist / vberschriebē werden kan. So bald das völlige complimentum erfolgt / sol es ihm zur Stunde communiciret werden.

Cassel vom 12. 22. Octob.

**N**achdem Lamboy in 500. Mann in Paterborn gebracht / vnnnd erstliche Tage vnweit davon gestanden / hat er sich einkommend(en) nach berichtet / wieder vff Brackel zurück begeben / vnd seinen vorigen Weg gesucht / deme der General Geise gefolgt / vnd sich euserst bemühen wird / ihme eins anzumachen.

Aufm Königl. Schwedischen Feldlager vor Prag den 6. Dito.

**Z**wischen Abend haben die vnserigen einen für dem Galgenberger Thor belegenen Kavelin mit Sturm erobert / vnd darin vber die 100. worunter viel Bürger mit gewesen / niedergemacht. Vnserseits seynd vngefehr bey 20. geblieben / vnd in die 60. gequetschet worden. Jezo liegen die vnserigen an der Stadtmawr / vnd ist die Breche schon gefället. Man verhoffet die Belägererten / nach deme sie den Ernst verspüren / werden es nicht zu den extremiteten kommen lassen / sondern sich accommodiren. Die Bürger incliniren schon dazu / allein die Jesuiten hinter treiben dieselben / vnd animiren sie immerfort zu der beständigen Gegenwehr. Innerhalb wenig Tagen wird man einige Minen spielen lassen / was dieselbe effectuiren werden / siehet mit nachstem zu vernehmen. Solten sie sonst den verhoffenden effect thun / dörfften wird bald Pestle in der Stadt fassen können.

Lipzig vom 14. 24. Dito.

**I**n Nittember so heute von des Herrn Pfaltzgraffens Hochfürstl. Durchl. Armee vor Prag anhero kommen / vnd den 9. von dannen geritten / bringet mit / daß sich der Krieg damahin annoch gehalten / vnd großer Ernst so wol in Vntergrabung der Stadt im iren / als mit schreiffen vnnnd munitren dafür gethan worden / vnd were es darauff entstanden / daß / wann sie sich nicht zum gültlichen Accord verstanden würden / ein General Sturm darauff gethan werden dörffte.

# APPENDIX

## Der Wöchentlichen Zeitung

### Von Numero 43.

Venedig vom 1. II. Octobris.

**W**achdeme vnser Admiral/welcher mit der Schiff-Armada vor dem Dardanell lieget/die viele Fremden Schiffe zu Constantinopel gehöret/hat er einige Bawren fangen lassen, welche die Entsetzung des Türckischen Käyfers / vnd Erhebung seines Sohnes zum Reich/vnd das 40. des Suldans Favouiten hinzerichtet worden/worzu des Käyfers Mutter selbst geholfen/berichtet. Vnter dessen ist hiesiger Herrschafft auff 7. Jahr der Kriege angekündiaet weßwegen allhier gegen künfftigen Frühling starke Kriegas-Rüstungen gemacht werden. Der Türckische Secretarius Ballerim ist befehlet worden/sich zureteriren/weiln er 300. Ducaten spendiret/vmb vor hiesige Herrschafft den Frieden zu suchen/worüber man allhier sehr bestürzt/vnd befehlet hat/aller Orten starke Werbungen anzustellen. Die Maltheser Ritter haben den Porto St. Theodoro vor Canca den Türcken mit list wieder abgenommen.

Oberland vom 2. 12. Dito.

Zu Rivigera in Abbruzzo ist die Spanische vnd Burgundische Garison niedergemacht / vnd hinægegen die Banditen eingelassen worden/welche ein Corpo von 8000. Mann zu Fuß vnd 1200. zu Pferde formiren. Die Franzosen continuiren die Belägerung Cremona/vnd erwarten mehr Böcker. Vnter dessen seynd wieder 200. Mann zu Fuß/4. Compagnien zu Pferd vnd 2. Schiffe mit allerhand Nothdurfft hincinkommen. Die Cardinäle Contribuiren dem Cardinal von Harrach sein Lösegeld auffzubringen. Der Cardinal Montaldo reiset nachher Lendo / die junge Königin durch Mayland nachher Spanien zu bealceiten. Die Herrn Endgenossen wollen nebensidn benachbarten Commandanten zu Baden zusammentreffen.

Nörd,

Nordgaw vom 6. 16. Octobris.

Den 13. dieses ist Graff Colloredo nebenst dem Graffen von Thurn vnd andern Personẽ von Prag mit Schwedischem Pafz zu Regensburg ankommen, reisen weiters nach Wien. Ihre Diener berichten/ daß es mit Prag sehr gefährlich stehe / vñnd were am vergangenen Freytag die Alte vñnd Newstadt aus 100. Stücken Geschütz den ganzen Tag beschossen / auch eine Bresche gemacht worden. Die hettten Bürger/ vñnd einen guten Accord zu erlangen/ weisse Fahnen aufgesteckt. Zu Wien ist der Bürgerschaft angefaget / sich mit Proviand vñnd aller Nothdurfft auff Jahr vñnd Tag zu versehen. Die Schwedische vñnd Französische Armeen stehen zwischen Donawerth vñnd Nördlingen/ woselbsten viel Proviand gebacket werden muß. Man saget/ General Sporck seye mit 12. Regimentern durch Passaw gegen Böhmen gangẽ/ ob nun einige Schwedische Trouppen / oder die Armee dahin folgen möchte/ ist künftigt zu vernehmen.

Münster vom 6. 16. Dito.

Es seynd nunmehr die verglichene Instrumenta vollkõmblich abgehandelt/ von neuem ins reine geschriben / vñnd gestern das Cæsareo Suecicum in gegenwart verschiedner Reichs- Stände collacioniret worden / dergleichen auch heute mit dem Cæsareo Gallico beschehen wird. Die auß Schwedischer seiten entstandene neben Punkten seynd so viel als richtig/ nur daß wegen Unterhaltung der Soldaten/ biß zu des Friedens Veretstellung noch etwas zu reden seyn möchte. Werden also verhoffentlich in ein paar Tagen allerseits Unterschribten/ ob Gott wil. vñnd verlängert beschehen / vñnd die dazu gehörige Umstände vñnd Cerimonien beobachtet werden. Was sonst für eine Ordnung in Veretstellung vñnd Vollziehung des Friedens gehalten werden solle/ solches ist nachfolgender Weise verglichen.

I. Werden die Instrumenta pacis von allen Theilen vnterschriben. II. Darauff hören auff die Feindseligkeiten/ vñnd werden allerseits Generalen wegen der Contribution/ eines Stillstandes/ vñnd wie alle Armeen biß zu Einlangung der Raticationen zu verlegen / sich verglichen. III. Werden alle Instrumenta pacis mit der beliebten Ra-

Ratifications Form an alle Principalen geschickt, vnd deren Genehmhaltung innerhalb 2. Monaten vom Tage der Unterschrift anzurechnen/ eingeholet. IV. Weiln diese 2. Monate wären/werden 1. Diejenige Sachen/so in Articulo Amnestiæ & Gravaminum verglichen/exequiret vnd zu Werck gestellet 2. Die gefangene allerseits loß gelassen. 3. Die Soldatesque mit den angewiesenen Ständen sich wegen der Entrichtungen der 12. Tonnen Goldes vergleichen. 4. Die 18. Tonnen Goldes baar in den Crantz Kästen gesamblet. 5. Alle Sachen bey den Armceen vnd in den Guarnisonen zu der Abdankung/ Abführung vnd wieder Einräumung der Plätze verfertigt. V. Wann nur in dessen die Ratificationes einkommen/ so werden 1. solche in gewisse Hände niedergeleget. Biß 2. die Soldatesque befriediget vndd bezahlt. Alsdann werden Drittens die Ratificationes gegen einander aufgewechselt. 4. Die Soldatesque theils abgedanket /theils einem jedwedern Stande verordnet. 5. Die Guarnisonen abgeführt vnd die Plätze restituiret. Wie vnd mit was Ordnung nun solche Abführung vnd Restitution nach vnd nach geschehen / vnd die Soldaten abgedanket werden sollen/sichet zu der Generalität Vergleichung.  
Eolln vom 20. Octob.

Gestern seynd Ihre Churfürstl. Durchl. wieder zu Bonn angelanget. General Lambouy stehet mit seinem Corpo vnd einigen Lothringischen Troupen / so zu ihn gestossen / zu Lipsprinck / ist resoloiret sich mit den Hessischen in ein Bataille einzulassen / daher man in kurzem etwas davon zuvernehmen haben wird. Der Erzhertzog bestndet sich annoch zu Valenchin mit ein gut theil Böcker / die Armee aber ist in vollem march begriffen / omb wie verlaut/ Veurne zu belägern / weßwegen die Franckosen/so hievon Rundschaftt erlanget/mit etlich 1000. Mann da herum ankommen. Herr General Major Erlach stehet mit seinen Troupen annoch zu Roze zwischen Verone vnd Paris / wartet mit verlangen vff Ordre. Der Marschall Graumont/ welcher in des Prinzen von Conde abwesen die Armee commandiret / hat sich annoch zu Guise vnd daher umb befunden.

Stufft Paterborn vom 10. 20. Dito.

Als General Lambouy besorget / es möchte di. Stadt Paterborn:

sich nicht lange halten können / hat er / nachdeme er die Lothringischen Völcker zu sich bekommen / zu Ahrensberg im Hauptquartier seine Bagage gelassen / vnd ist gegen Liebenaw marchiret / sich stellend / ob wolte er in Hessen eine Diverfion machen / hat sich aber eytends gegen Lipspringen gewendet. Ob nun zwar der General Heise mit den Hessischen Völkern auffgezogen / vmb den Entfah zuverwehren / immittels aber die dafür gemachte Werke vnd Approchen besetzt gelassen / auch dem Feinde entgegen avaniret / hat zwar General Lambou sich angestellet / ob wolte er eine Bataglia wagen / immittels aber unverschens vnter dem Herzoge von Hollstein mit 1000 Reutern vom lincken Flügel 500 Mann in die Stadt Paterborn bringen lassen / welche alsofort vff eine Batterie / darauff 4. halbe Canonen gestanden / einen Aufschall gethan / die darbey gewesene 100. Musquettirer abgetrieben / vnd sich der Stücke bemächtiget. Wie nun solches der General Heise gewahr worden / hat er nach dieser Batterie etliche Völcker commandiret / welche ihnen zwar 3. halbe Canonen wiederumb abgenommen / aber nicht verhindern können / daß die vierdte mit einem Fiermörfel zu rück gehalten / sondern in die Stadt gebracht worden.

Schwaben vom 8. 18. Octob.

Die Allirte Armeen befinden sich annoch an der Donaw vnd gegen Nördlingen zu. Ober jüngstem Einfall hat General de Werth mit 2000. Pferd abermahl versucht einzufallen / ist aber dergestalt vbel empfangen worden / daß er sich biß vnter die Stück zu Augspurg mit verlust 300. Mann retiriren müssen. Gedachte Allirte haben am Lech herab sehr : zu Schwab München aber in 100. Zimmer abgebrand. Die Kayserl. vnd BAYERISCHEN / von denen ein guter Theil nach Böhmen commandiret worden / werden dato bey Aicha stehen. Der jüngst gefangene Obrist Licutenant Wrangel ist wieder loß / vnd von München vber Auaspurg nach Donawerth ( allwo des Herrn General Feldmarschall Wrangels Excell. mit dem Hauptquartier ) passiret.

E N D E.

I-1618

E 1649

29

NUCLEUS  
PACIS

FUNDAMENTALIS:

Oder

Fundamentaliſcher Auszug der  
vornehmſten Puncten des allgemeinen  
durchgehenden Teutſchen

ARTIKELN:

Wie er mit beyden Cronen  
Francreich vnnnd Schweden eingangen / vnd  
zu Münſter in Weſphalen den 24. Octob. 1648. aller  
ſeits vnterſchrieben vnd verſiegelt  
worden.



---

Getruckt im Jahr nach Chriſti Geburt 1648.  
Id eſt Anno Quo  
LVſtrls ſeX eXVL abs gerManla PaX regreDitVr.

## Im Nahmen der Allerheiligsten vnd vnzertheilten Dreyfaltigkeit.

I.

**R**und vnd zu wissen sey jedermänniglich / daß von nun an ein Christlicher  
ewiger Fried vnd aufrichtige Freundschaft solle seyn zwischen dem Rö-  
mischen Käyser / dem Hauß Oesterreich / vnd derselben Bunds : vnd  
Anverwandten eures Theils / vnd dem Aller Christlichsten König in Franckreich /  
vnd der Königin von Schweden / allen ihren Bundsgenossen vnd Verpflich-  
ten andern Theils : Vermög dessen / soll keiner des andern Feinden einige Hülf  
leisten / noch der Käyser oder das Reich sich des Burgundischen Eränses ( so ein  
Glieb des Reichs ist / vnd verbleibt ) annehmen : Die vorbringliche Sach solle  
durch gültliche Abhandlung / auch mit zuthun vnd Rath des Reichs verglichen  
werden.

II. Soll alles / was in vorgien Empörungen vorgelauffen / durch ein Gene-  
ral Pardon oder Amnestia in ewige Vergessenheit gesetzt seyn / daß keiner hernach  
mahls deswegen angestrenzt könne werden / keine Sach oder Person daron auß-  
geschlossen.

III. Vermög dieser allgemeiner Ausföhnung / soll ein jeder Stand im Reich  
in den Staat wieder eingesetzt werden / worinn Er sich vorhin befunden / oder von  
Rechts wegen befinden mögen / so wol in Geist : als Wellichen Sachen / chue  
einige exception oder Vorwand / welche doch wann erheblich / soll nach geschä-  
hener restitution vorm gehörigen Richter erörtert werden.

Vnd zwar in specie die Pfälzische Sach vnd Streit folgender gestalt  
bengelegt worden.

### Die Pfälzische Sache.

**H**er Maximilianus Herzog in Böhern solle Chur Fürst seyn vnd bleiben /  
vnd die Ober Pfalz sampt der Graffschafft Chamb behalten / auch seine Er-  
ben Wilhelmischer Linie : Hingegen soll Er verzeihen anff die dreyehen Millio-  
nen / so Er an Ober Oesterreich zu fordern. Der Pfalzgraff aber Carolus Lu-  
dovicus / dessen Erben vnd Anverwandte der gangen Rudolphinischen Linie soll  
der Achte Chur Fürst hinfüro seyn / vnd gehalten werden / vnd die ganze Unter-  
Pfalz völiglich besitzen : Die Aemter aber in der Bergstrassen / gegen Erlegung  
angebotenen Pfandschillings / dem Churfürstenthumb Rähng wieder einzu-  
räumen : Wann aber die Wilhelmische Linie ausstürbe / vnd die Rudolphinische  
vberliebe / solle die Chur Dignität / vnd Ober Pfalz an die noch lebende Pfalz-  
graff. II / so entzwischen mit becheuet werden sollen / heimbsfallen / vnd die Achte  
Churstele gänglich erlöschten : Vnd damit Er Pfalzgraff wegen Unterhale  
seiner

seiner Herrn Brüdern etlicher massen beschediget werde/wilt Ihre Käyserl. Maj. ihnen innewhalb 4. Jahren zahlen lassen 400000. Reichshaler / sompr Interesse : Der Frauen Mutter Witwen annahl vor all 20000. deren Fräwlein Schwestern aber/wann sie heyrathen/ 10000. Reichshaler.

Der Ertzerischer Arrest soll hienit außgehelt/ auch selbiger Churfürst wieder eingesezt seyn/ vnd bleiben ewiglich. Die Besungen Ehrenbreitstein vnd Hammerstein hochgemeldtem Churfürsten vnnnd ThumbCapitul nach abgeführter Guarntison eingeräumt werden.

Neben vercheidenen aber im Friedens Instrument benahmerten Heben vnd Niedern Standis Häusern vnd Personen/ sollen alle KriegsHäupter/ Officierer/ vnd gemeine Lands Knechte/ Ja alle die jemge/ so entweder in Kriegs: oder anderen Diensten bey beyden Cronen Franckreich vnd Schweden/ wie auch Hessen Cassel sich gebrauchen lassen/ wieder eingesezt seyn in ihre vorige Güter/ Ehren vnd Würdigkeiten: Sollen auch Käyserl. Majest. vnd des Hauses Oesterreichs Vnuerthanen vnd ErbVasallen an Person/ Leben/ Dignität vnd Ehren der Amnestie gemessen/ die Güter/ welche ihnen wegen geführten Kriegs entzogen/ wie sie jeko zu befinden/ wieder ausgeantwortet werden: So aber/ ehe sie sich in niedrige Dienst begeben/ durch confiscation oder andere Wege verlohren gangen/ sollen den jetzigen Besizern bleiben.

Die Gültliche Successions Sach/ vmb weitem Vnheyl vorzubawen/ solle nach ausgelassenem Frieden durch ordentliche RechtsProceß/ oder durch gültliche Vergleichung/ oder sonst ordentliche Wege ohngefäumt geschlichtet werden.

#### IV.

**Der schwere Punctus Gravaminum, so die vornembste Vhrsach** deren im H. Röm. Reich bißhero entstandenen Mißhelligkeiten gewesen/ ist folgender gestalt vereinbart vnd verglichen worden.

1. Der Passawische Vertrag vnnnd ReligionsFried im Jahr 1555. im Reich auffgerichtet/ solle fest gehalten/ vnd wegen daraus entstandenen Streitigkeiten/ dieser Vergleich eine Friedens Erläuterung genennet werden.

2. Die Zeit vnd Termin der wiederernehmung in Geistlichen/ vnd zusolge in Weltlichen/ soll seyn der 1ster Januarius des Jahrs 1624. Derowegen die Städte Augspurg/ Dünckelspiel/ Diberach vnd Ravensburg sollen behalten ihre Güter/ Gerechtigkeiten vnnnd Vbunge der Religion/ so am besagten Jahr vnnnd Tag im Schwang gangen: Aber wegen der Raths Stellen vnd öffentlichen Aemtern/ seye vnter beyderley Religions Verwandten gleichheit vnd ebenmäßige zahl. Der Termin des Jahrs 1624. soll denen kein Nachtheil gebären/ so vermög der Amnestie, oder sonst/ wieder eingesezt sollen werden.

## Von ohnmittelbaren Geistlichen Gütern.

3. Alle vñnd jede ohnmittelbare Erz Bisthumb / Bisthumb / Prælaturen / Abteyen / Probsteyen / Commandereyen / oder besreyete Weltliche Stifftungen vñnd sonst / welche die Catholische / oder Augspurgischer Confessions Verwandte Stände den 1. Januarij 1624. besessen / sollen bey der Possession vñnmoestert verbleiben / welche aber seithero davon vertrieben seynd worden / krafft dieses wieder eingesetzt werden / jedoch solcher gestalt / daß alle ohnmittelbare Geistliche Güter / so Anno 1624. amersten Januarij von einem Catholischen Prælaren regirt worden / wiederum ein Catholisches Haupt vberkommen / vñnd hingegen so im besagten Jahr vñnd Tage ein Augspurgischer Confessions Verwandtes Haupt gehabt / auch solches forthin behalten / ohn weiterer Prætenstion / oder einiger vñnd anderen Vorwandnuß : Würde aber / wie geschehen köndte / einer oder ander die Religion ändern / derselb solle alsobalden seines Beneficij oder Prælatur, jedoch seiner Ehren ohnverletzt / einketz seyn / vñnd den ankommenden alle Renten vñnd Einkömpften zu verlassen / verfallen seyn.

4. In solchen immediat Stifftungen soll die Wahl : Berechtigtheit vñnd Postulation nach altem Herkommen vñnverruckt bleiben : Die Capitula, vñnd denen / so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt / behalten so wol zuligendi vñnd postulandi, als auch bey vacirender Stelle die Verwaltung vñnd Bischofflicher Rechten Übung. Vñnd sollen keine Edelleute / Patriij, Graduirte, vñnd andere dächtige Personen / es sey dann der Stifftung zugegen / aufgeschloffen werden.

5. An welchem Orth die Preces Primariae hergebracht / sollen die Römische Käyserl. Majest. deren sich ferners gebrauchen / jedoch daß bey Abgang eines Evangelischen / ein tüchtige Person selber Lehr vñnd observantz präsentirt werde : In Dertshern aber beyder Religionen soll der Präsentatus die preces primarias nicht genießen / es thete dann das vacirende beneficium ein Religions Verwandter besitzen.

6. Die Augspurgischer Confessions erwöhlte oder postulirte Prælaten sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nicht schuldig seyn / sondern die Röm. Käyserl. Majest. sollen sie / nach innerhalb Jahrs hergebrachtrem Schein / mit den Regalibus vñnd Befühnussen allergnädigst investiren, wann sie vber die Summ des gewönlischen Taxz / ferners noch dessen Heiffe für die Belehnrge reichen : Sollen auch jede / so es von Rechten gebühret / zu Reichs Capitulacion, Visitation vñnd Revision Tügen mit ihren gehörigen Titulen beschreiben / vñnd ad sessionem & votum zugelassen werden.

7. Wie viel Capitulares oder Canonici Anno 1624. irgenbwo entweder Catholischer oder Augspurgischer Confession gewesen / so viel solle allezeit verbleibe

bleiben/ vnd an der abgangeren Stelle kein andere/ als gleicher Religion succedirt werden/ vnd da bey dieser Zeit etwan dagegen erneuert/ solle bey erwartendem Absterben deren zu viel angenommen/ solches wiederumb ersetzt werden.

### Von mittelbaren Geistlichen Gütern.

8. Alle die jenige mittelbare Stifter/ Klöster/ Pfarren/ vnd Geistliche Güter/ so der Augspurgischer Confession Zugerhane Anno 1624. den ersten Januarij im Besiz gehabt/ dieselbe sollen sie hinfüro besizen/ oder da sie ihnen entzogen/ mit den Documentis restituirt werden/ ohngeachtet aller hievor Entzuehungen/ oder eingangenen Verträgen/ vnd diß biß zu auffhebung des Religionsstreits. Ingleichen sollen die Catholische bey ihrer würcklicher Possession deren Geistlichen Güter de dicto Anno & die, wo sie gelegen/ manuteniret vnd restituiret seyn/ jedoch daß sie keinen andern Ordensleuten/ als denen sie vermög der Foundationen gehören/ eingeräumt werden. Beyde Religionen zusammen/ oder das öffentliche Religionis Exerctium vnd Preces primariae, sollen auch verbleiben/ wie es an gesagtem Jahr vnd Tag gewesen. Was auch vor Jura vnd Gerechtigkeiten auff die Catholische Geistliche Güter die Augspurgischer Confessions Verwanden zu gesagter Zeit herbracht/ vnd geübt/ solche sollen ihnen restituiret bleiben.

### Von der freyen ReichsRitterschafft.

9. Die freye ohnmittelbare ReichsRitterschafft sampt ihren Vnterhanen/ vnd Gütern/ so andern nicht vnterworfen/ sollen in Rechten die Religion betreffend/ vnd dannenhero kommenden beneficien, den hohen Ständen gleiches Recht haben/ vnd wo solches verhindert/ wiederumb erlangen.

### Von den ReichsStädten.

10. Die freye ReichsStädte/ als Stände des Reichs/ bey welchen einerley Religion allein/ im Jahr 1624. im schwang gewesen/ so wol belangend die Gerechtigkeiten zu reformiren/ als anderer die Religion betreffender Fällen in ihren Gebieten/ so wol Städte als Vorstädten/ sollen ebenmäßiges Rechte mit den andern des Reichs höhern Ständen haben: Die in solchen Städten befundene Catholische Reichs Stifter/ wie auch etwan Catholische Bürger/ auch innerhalb besagter Zeit nicht eingeführte Geistlichen/ bleiben gleichwol passivè & activè in dem Stand/ wie sie Anno 1624. sich befunden.

Vor allen Dingen aber sollen die ReichsStädte/ so einer oder beyderley Religionen zugethan/ vnd in specio Augspurg/ Dünckelspiel/ Siberaich/ Ravensburg vnd Kauffbeuren in den Standt/ darin sie sich Anno 1624. befunden/ völig restituiret/ vnd alle vorgangene Neuerungen so wol in Geist: als Weltlichen Sachen abgeschafft werden.

## Der Punctus Autonomiæ, oder das Recht der Unterthanen

betreffend wegen der Religion.

V. **S**Wol den ohnmittelbaren Ständen sampt der OberVormässigkeit/ auch das Recht Reformandi Exerctium Religionis gebühret / so sollen doch vermög dieses Vergleichs der Catholischen Ständen Vnuerworffene / welche Anno 1624. heimlich oder öffentlich zur Augspurgischer Confection sich befehdt gehabt/ derselben Religion Gebrauch behalten / oder wiederum erlangen/ auch ihnen wieder eingeräumt werden alle Kirchen/ Schulen/ Hospitalken / do mahls besessen/ vnd alle gebührende Berechtigkeiten : Ingleichen soll dieß verstanden werden von den Catholischen Unterthanen/ so vnner der Augspurgischer Confections Verwandten Ständen Anno 1624. gefessen. Hierüber aber vorgangene Verträge bleiben bey werth / wann sie nicht gefestes Jahrs obseruanz zu gegen. Sonsten sollen in gemein beyder Religion Verwandte/ welche besagtes Jahr kein öffentlich oder privat Übung der Religion gehabt / aber nummehr eine andere üben werden / friedlich beyfammen leben / keiner der Religion wegen veracht/ noch von Weltliche oder Geistlichen Berechtigkeiten vnd Aemtern/ weniger öffentlichen Begräbnüssen ausgeschlossen seyn. Wer aber freywillig oder gezwungen abziehen wird / kan seine hinterlassene Güter durch sich oder andere verwalten lassen : Demen so sich jetzt in frembden Gebietz auffhalten / werden fünf Jahr/ so nach geschlossenem Frieden die Religion verändern/ werden drey Jahr als Termin zu verbleiben/ vergünstiget/ vnd der Abzug Ehrlich gestattet.

In Schlesien aus Käyserlichen Gnaden werden nicht allein die Herzogen zu Brieg/ Egenia/ Münsterberg vnd Delfs / sondern auch die ohnmittelbare zu der Königl. Cammer gehörende / vnd die jetzige Vnner-Oesterreichische Herrn vnd Edelen bey ihrem hergebrachten Exerctio Religionis gelassen : Den vbrigen Schlesiſchen Augspurgischer Confections Verwandten werden drey Kirchen zu haben bewilliget.

Was von der bloßen Lehen Berechtigte/ Hoch : Hals : vnd Leutgericht/ vnd sonst vor Neuerungen hergestossen / sollen dem 1624. Jahrs obseruanz gemäß kommen.

Wegen der Geistlichen Renten bleibe es auch bey dem Stand des Jahrs 1624. vnd dem klaren Buchstaben des Religion Friedens.

Die Geistliche Jurisdiction wo sie nicht Anno 1624. von den Augspurgischen Confections Zugehanten erkandt worden/ ist ganz auffgehbt.

Vnd ist hinfüro keinem zugelassen / diesen Vergleich in disputation zu ziehen / sondern soll aller einfallender Zweifel auff Reichs Beyhömpften zu erörtern stehen.

W.

Wegen der Justiz vnd Anstellung des Cammergerichts / wird nachstkom-  
mender Reichs Tag alle Verordnung geben.

VI. **D**ie Stadt Basel vnd sämptliche Endgenosschafft werden vermöge die-  
ses Vergleichs / vom Cammergerichte vnd dessen Processen befreyer.

VII. **A**lle des H. Röm. Reichs Rechte vnd Wohlthaten sollen neben den Carho-  
lischen vnd Augspurgischen Confessions Verwandten / auch denen juste-  
hen / so sich Reformirten nennen / aussere obbenandten Religionen aber solle kein  
Frembde im Heyl. Röm. Reich geduldet werden.

VIII. **D**es Röm. Reichs Fürsten vnd Stände sollen gehandhabt werden bey ih-  
ren vhraten Privilegien vnd Gerechtigkeiten: Sie sollen zu allen Reichs  
Berathschlagungen beruffen werden / der Wu Summen Rechte genießen / vor-  
nehmlich da Gesetze zu machen / Krieg anzukündigen / Soldaten zu werben / vnd  
zu verpflegen / neue Bestungen in der Stände Herrschafften auffzurichten / wann  
Fried oder Bündnuß zu machen / vnnnd dergleichen Sachen mehr zu verrichten  
seynd. Di. se vnd dergleichen sollen hinfüro nicht mehr zugelassen werden / es se,  
dann von sämptlichen Ständen auff einem Reichs Tage bewilliget: Sonderlich  
soll das Recht vnter sich selbst / oder mit Außländischen Bündnuß zu machen /  
zu eines jeden Sicherheit / allen Ständen jederzeit frey vnnnd erlaubi seyn / wann  
solche nicht gegen den Käyser / das Reich / vnd dessen gemeinen Land Frieden / oder  
auch gegenwärtige Vergleichung lauffen.

Auff nachst ansehendem Reichs Tag / so inwendig sechs Monaten wird gehal-  
ten / sollen alle Mängel vnd Verbrechen des Reichs ergänket werden.

Dem freyen Reichs Städten wird auff allgemeinen Beytömbstzen ihr votum  
decisivum bestättiget / auch alle ihre habende Regalien / Zöllen / Eintömbstzen /  
Freiheiten / vnd alle vor diesem geübte Gerechtigkeiten beträffiget.

IX. **A**lle Handlungen zu Wasser vnnnd Land durch das ganze Reich sollen wie-  
derumb auff vortigen Fuß vnd Maß gesetzt werden / mit Abschaffung aller  
Zöll vnd Mauten / ohne der Röm. Käyserl. Majest. vnd des Reichs Bewilligung  
eingeführet / wie auch aller Mißbräuch / insonderheit der Brabändischen Bull-  
vnnmäßigen Posten / vnd andern eingelauffenen ohngewönllichen Beschwerden.

## X.

**Der Punctus der Gnugleyftung / vnd ersilich was das H.**

Röm. Reich an Landschaften der Cron Frankreich vberläßet.

**D**amit der Fried vnd Freundschaft zwischen dem Käyser vnd dem Aller Ehrlich-  
lichsten König in Frankreich / dem gemeinen Wesen zum besten desto fester  
sey / drowegen ist verg. i. hen / mit Einstimmung der gesambten Chur: Fürsten  
vnd Ständen des Heyligen Römischen Reichs.

i. Duff

1. Das die 3. Bisthumb vnd Städte Metz / Tull vnd Verdun von nun an dem Römischen Reich abgeben / vnd dem Franckösischen Reich ewig sollen einverleibt seyn vnd bleiben: Dagegen sol der Lothringische Fürst Franciscus wieder der eingefeset werden in das Bisthumb Verdun.

2. Wird hierdurch vberlassen alle Ansprach / so das Römische Reich auff Pinarola præzendirt.

3. Übergibt der Käyser vnd das Haus Oesterreich die Vestung Brysach / Ober: vnd Vnter Elsass / das Sundgaw / die Land Vogtey vber die 10 Reichs Städte im Elsass sampt allen Rechten vnnnd Berechtigket / mit dem Vorbehalt / das die Catholische Religion in besagten Landschaften beobachtet werde.

4. Vber die Vestung Philipsburg wird der König von Franckreich / vnnnd seine Erben zum Schutz Herrn allein angenommen / darumb vmb des Passes willen eine lindere Garnison darinn zu erhalten. Es sollen sonst von Basel bis Philipsburg keine Vestungen am Rhein zulässig seyn.

Dergegen soll der König in Franckreich dem Haus Oesterreich / vnd benemlich dem Erz Herzogen Ferdinand Carl wiederumb einräumen die 4. Waldstädt / die Graffschafft Hawenstein / den Schwarzwald / Ober: vnd Vnter Brisgaw / das ganze Dienaw / mit eingelegenen Reichs Städten.

Item sol die Cron Franckreich an platz einer Ersekung vor die obergebene Landschafften / gesagtem Erz Herzogen zahlen lassen in dreyen nechsten Jahren drey Millionen Tournoisfr.

Damit auch zwischen beyden Herzogen Saphoyen vnd Mantua aller streit wegen Monserrat außgehoben werde / soll der Vergleich / so Anno 1631. den 5. Aprilis zu Ehasce gemacht / seine Richtigkeit haben / vnd im Nahmen des Herzogen von Saphoyen / der König in Franckreich dem Herzogen von Mantua zahlen lassen viermahl hundert Neunzig Vier Tausent Gold Florin.

### Der Cron Schweden Gnugthuung.

Damit der Königin in Schweden gegen der in diesem Krieg eroberten Plätz Abtretung / ein Gnügen geschehe / hat der Käyser / Churfürsten / vnd samptliche Stände des Reichs folgende Landschafften ewig zum Dhnmitreibahren Reichs Lehen Ihrer Majest. vbergeben:

1. Ganz Vorpommern / sampt der Insel Rügen / Item in Hinder Pommern die Städte Stettin / Garz / Dam / Solmar vnd die Insel Wollin.

2. Die Stadt vnd Haven Wismar / sampt der Vestung Wallfisch / vnnnd Aemtern Poel vnd Neuen Kloster.

3. Das Erz Stiff Bremen / vnd Bisthumb Verden / mit dem Städtlein vnd Amt Wisshausen.

4. Vber

4. Werden die Königl. Majest. vnd das Reich Schweden wegen obgemel-  
deter Länden vnd Lehen/ zum ohnmittelbaren Standt des Reichs auff: vnd an-  
genommen / vñnd erlauber / ein absonderliches Hohes Gericht in diesen Länden/  
wie auch eine Hohe Schuel oder Vniversität auffzurichten.

### Chur Brandenburgs Gnüge.

Dem Churfürsten von Brandenburg Herrn Friederichen Wilhelm gegen  
Aatretung habender Gerechtigkeit an Vorpommern vnd Rügen/ solt vberge-  
ben werden die Bisthumben Halberstadt/ Minden vnd Camin / doch mit diesem  
Geding/ das im Halberstädtter Bisthumb die Religion vnd Geistlichen Güter in  
den Stand verbleiben/wie es mit dem Herrn Erzh. Herzogen Leopold Wilhelm  
vnd dem Capitul verglichen worden. Item die Graffschafft Hohenstein/ so weit  
sie ein Halberstädtisch Lehen ist.

Gleicher weis soll hochgemeldtem Churfürsten das Erzstift Magdeburg  
eingeben werden/wann es durch Todt/oder Succession in der Chur oder einig an-  
dere weise jetziges Administratoris Herrn Augusti/ re. vaciren wird/vñnd zu dem  
End nach ausgethobenem Frieden sich huldigen lassen. Die Stadt Magdeburg  
soll ihre alte Freyheiten wieder erlangen. Die 4. Aemter Quersurt/ Surterbock/  
Dam vnd Boret sollen dem Churfürsten zu Sachsen bleiben.

Dagegen soll die Cron Schweden gehalten seyn / dem Churfürsten von  
Brandenburg wieder zugeben Hinterpommern, Colberg/ Camin / auch alle be-  
setzte Derther in der Marck: Item alle Johanniter Ordens/ Commenhurzen/  
vnd Güter/ so außser der Cron Schweden vbergebenen Landschaften gelegen.

Den Herzogen zu Meckelnburg soll vor Wisnjar geben werden die Bisthumb  
ber Schwerin vnd Rügenburg / wie auch die 2. Commenhurzen Witow vñnd  
Nemerow.

### Braunschweig: Lünenburgische Satisfaction.

Wellen die Fürsten von Braunschweig Lünenburg vmb des lieben Friedens  
willen/ von verschiedenen Coadjutoris bemelter Enffter gerne abgestan-  
den; als ist ihnen die Abwechselung im Enfft Dfnobrück mit den Catholischen  
zu geeignet / dergestalt / das erstnach Absterben des jetziger Bischoff Franz Wil-  
helm Herr Ernst Augustus Herzog zu Braunschweig / wann Er im Leben ist/  
oder ein ander aus dem Hause Braunschweig succediren soll. Der Standt  
der Religion vnd Geistlichen / soll auff das Jahr 1624. wiederumb gebracht vnd  
die Catholische Religion im schwang gelassen werden. Dem Graffen Gustavus  
Gustavi sollen wegen seines aus jetzigem Krieg gehaltenen Anspruchs / inwendig  
vier Jahren Achtzig Tausend Reichsthaler entrichtet werden.

B

Hessen

## Hessen-Cassellische Gnugleistung.

Dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel soll eingeräumt werden die Abtey zu Nirscheid/ Item die 4. Aemter des Bisthums Minden/ als Schawenburg/ Büdenburg/ Sachsenhagen vnd Stadthagen.

Item wegen Abtretung der eingenommenen Derther sollen aus den Erzh. vnd Stiftern Wäynh/ Eölln. Münster/ Paderborn vnd der Abtey Julda/ innere Neun Monaten zahlen werden 600000. Reichsthaler / vnd zu dieser Summen Versicherung/ soll die Frau Landgräffin besetzt vnd einhalten Neuß/ Coesfeld vnd Newhaus: So bald aber nach außgelassenem Frieden die Helffe/ als nemlich 300000. Reichsthaler baar entrichtet seynd / soll Neuß quietet werden/ Coesfeld aber vnd Newhaus bis zu gänglicher Abstattung voriger Summen besetzt bleiben.

XI. Nach vnterschriebenem vnd versiegeltem Instrumento des Friedens/ sollen alle Feindschaften beyderseits auffhören / vnd zwey Monat Zeit zur Ratification gesetzt seyn: Darzwischen sollen die Restitutions-Edicten ins Reich von Ihrer Kayserl. Majest. außgelassen/ vnd sonst alle Dinge / so verglichen/ werckstellig gemacht werden. Endlich wegen Abdanckung der Schwedischen Soldatesca/ sollen alle vnd jede Chur: Fürsten vnd vbrige Stände der Sieben Erzh. als des Churfürstlichen Rheinischen/ Ober-Sächsischen/ Fränckischen/ Schwäbischen/ Ober-Rheinischen/ Westphälischen vnd Nieder-Sächsischen/ her: vnd beytragen fünf Millionen / das ist / fünffsigmahl hundert tausend Reichsthaler/ vnd solches auff drey Zielen.

Bei dem ersten Termin sollen erlegt werden 1800000. Reichsthaler in baarem Gelde / vnd 1200000. Reichsthaler durch gute Vergleichung mit gewissen Ständen: Welche Vergleichung wann sie gescheyh/ vnd die Ratificationen beyderseits ausgewechselt seynd / auch die wirkliche Zahlung der obiger achtzehnmahl hundert tausend Reichsthaler baar erfolgt ist / sollen zugleich die Soldaten abgedancket/ alle beyderseits einhabende Städte vnd Bestungen erlediget werden: Die vbrige zwö Millionen/ vnd zwar die erste soll zu aufgang des nechsten Jahrs nach beschenehr Abdanckung anzurechnen / die andere aber zu End des nechstfolgenden Jahrs/ bey Treu vnd Glauben entrichtet werden.

Der Oesterreichischer vnd Bayerscher Erzh. soll zu Abdanckung der Kayserl. vnd Chur-Bayerischen Reichs-Völcker dienen.

Diese Vergleichung in allen ihren Puncten vnd Clausulen/ soll vmb mehrer Sicherh. gehalten seyn für ein ewiges Gesez im N. Römischen Reich/ dargegen entweder Geistliche oder Weltliche Rechte in etwas gelten sollen: Vnd wer mit Rath oder That arggegen handeln wird/ soll in die Straff des Friedbruchs ipso jure & facto gefallen seyn.

Geißl

Geltliche Chur: vnd Fürsten/ auch Prälaten/ welche im  
 mediat oder ohnmittelbare Reichs Stände/ vnd noch  
 Catholisch seynd.

Churfürsten vnd Erzbischoffe.

1. Männ.

2. Triet.

3. Ellen.

Erz: vnd Bischoffe.

1. Salzburg.
2. Bisang.
3. Bamberg.
4. Würzburg.
5. Wormbs.
6. Speyer.
7. Strassburg.
8. Aichstätt.
9. Augspurg.
10. Eoffang.
11. Hildesheimb.
12. Paderborn.
13. Chur.
14. Münster.
15. Passaw.
16. Freysingen.
17. Chemser.
18. Burek.
19. Siggau.
20. Lorande.
21. Basel.
22. Sitten oder Vallis.
23. Regenspurg.
24. Brecht.
25. Genff wird außgeschlossen.
26. Cammerich.
27. Verdu.
28. Lufan ist von Bähern ringerömmen.
29. Neg.
30. Douk.
31. Lüttrich.

32. Triet.

33. Brixen.

Prälaten vnd Aebte.

1. Fulda.
2. Kempten.
3. Eichenaw.
4. Weisenburg.
5. S. Gallen.
6. Ellwangen.
7. Teutschmeister.
8. Johanniter Meyster.
9. Weingärten.
10. Solmsweil.
11. Creuzlingen wird von Schweigern  
eximiret.
12. Murbach.
13. Schüttern.
14. Weissenaw.
15. S. Blasii im Schwarzwald.
16. Mambrun.
17. Corvay.
18. Schusenrieth.
19. Badenrieth.
20. Stein am Rheins. Diese beyde exi-
21. Schaffhausen. smiren die
22. Waltfassen. (Schweizer.
23. Einsiedel eximiren die Schweizer.
24. Wehlenburg.
25. Dachsenhausen.
26. Salz.
27. S. Maximin.
28. Nonolshausen.
29. Wid.

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 29. Wehlenhausen.                                 | 70. Verchtesgaden               |
| 30. S. Johannis im Thurtal eximiren die Schweizer | 71. Münster in S. Gregoris Thäl |
| 31. Gengenbach                                    | 72. Münichroth                  |
| 32. Koble   | 73. S. Corneli Münster          |
| 33. Morsahl                                       | 74. Verden in Westphalen        |
| 34. S. Peter im Schwarzwald                       | 75. Auerberg                    |
| 35. Pfeffern eximiren die Schweizer               | 76. Pfürnen                     |
| 36. Petershausen                                  | 77. Achernach im Stiffe Trier   |
| 37. Prünnen                                       | 78. S. Ulrich in Augspurg       |
| 38. Ddenheimb                                     | 79. Essen                       |
| 39. Sabel   | 80. NiederMünster               |
| 40. Disibis eximiren die Schweizer.               | 81. OberMünster                 |
| 41. Seßlingen                                     | 82. Lmda                        |
| 42. Etchingen                                     | 83. Buerbanum Federsee          |
| 43. Wrsin von Irzen                               | 84. Roth Münster                |
| 44. Bettenhausen                                  | 85. Heppach                     |
| 45. Rünichbrun                                    | 86. Bürenzell                   |
| 46. Jessua  | 87. Baynd                       |
| 47. Lamberg                                       | 88. Eobleng                     |
| 48. Käysershym.                                   | 89. Elßaß                       |
| 49. S. Emeran in Regenspurg.                      | 90. Oesterreich                 |
|   | 91. Deusch.                     |

} Balengen.

**Geistliche Fürsten vnd Prälaten / welche Immediat oder unmittelbar Reichs Stände vnd Evangelisch seynd.**

**Erz: vnd Bischöffe.**

1. Magdenburg Erz Bischoff
2. Bremen Erz Bischoff
3. Halberstadt
4. Verden
5. Hnabrück
6. Meissen
7. Raumburg
8. Merßburg
9. Ecbuß
10. Brandenburg
11. Havelberg.

12. Minden
13. Lübeck
14. Cammin
15. Schwerin
16. Rogenburg.

**Prälaten vnd Aebte.**

1. Hirschfeld
2. Salsfeld.
3. Waldenrieth
4. Gündlingburg
5. Herstort
6. Geringeroda.

E N D E.